

Ersetzt:

GE 51-31

Beauftragte in den Kirchgemeinden vom 9. September 2013

---

## **Beauftragte in den Kirchgemeinden**

Der Kirchenrat bittet die Kirchenvorsteherschaften, nach Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen für die Bestimmung der von der Kantonalkirche in diesem Erlass bezeichneten Beauftragten besorgt zu sein. Für die Arbeitsstellen der Kantonalkirche sind sie wichtige Ansprechpersonen. Es hat sich gezeigt, dass dieser direkte Kontakt, wo er auch tatsächlich gepflegt wird, sich auf die Arbeit der Kirchgemeinde sehr positiv auswirkt.

Von allen Beauftragten wird erwartet, dass sie nach Ernennung eine Einführungsveranstaltung der entsprechenden kantonalkirchlichen Arbeitsstelle besuchen und anschliessend regelmässig an den angebotenen – in der Regel jährlichen – Beauftragentreffen teilnehmen.

In der Regel werden Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft für diese Aufgaben bestimmt. Es kommen aber auch andere Personen in Frage, wenn sie mit dem betreffenden Sachgebiet vertraut sind und eine gute Verbindung zur Kirchenvorsteherschaft haben.

Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchenvorsteherschaften, ein Ressortsystem zu verwenden. Damit ergeben sich Beauftragungen auf natürliche Weise.

Es ist wünschenswert, dass alle angestellten Mitarbeitenden einer Kirchgemeinde ein bezeichnetes Mitglied der Kirchenvorsteherschaft als unmittelbare Ansprechperson haben. Der Kirchenratskanzlei können deshalb für eine Beauftragung auch zwei Namen gemeldet werden.

In kleinen Kirchenvorsteherschaften müssen von einer Person oft mehrere Ressorts und Beauftragungen wahrgenommen werden. Es empfiehlt sich dann, die Aufteilung so vorzunehmen, dass dieselbe Person möglichst miteinander verwandte Aufgaben übernimmt, also die Betreuung von Ressorts innerhalb desselben Handlungsgebietes.

Für Präsidenten und Präsidentinnen findet jährlich eine Präsidienkonferenz statt, an der Präsenz erwartet wird. Die Kantonalkirche geht davon aus, dass die Verantwortung für die Personalführung in der Regel beim Präsidium liegt.

Als Hilfestellung können bei der Kirchenratskanzlei Aufgabenbeschriebe für nachfolgende von der Kantonalkirche gewünschte Beauftragungen angefordert werden:

### **Handlungsgebiete und Beauftragte**

1. Leitung und Kommunikation
  - 1.1. Präsidium
  - 1.2. Aktuariat
  - 1.3. Kassieramt
  - 1.4. Liegenschaften
  - 1.5. *Kommunikation*
2. Gottesdienst und Musik
  - 2.1. *Gottesdienst*
  - 2.2. *Musik*
3. Geistliche Begleitung
  - 3.1. Religionsunterricht
  - 3.2. Familien und Kinder
  - 3.3. Jugend
  - 3.4. *Junge Erwachsene*
4. Glaube, Welt und Gesellschaft
  - 4.1. Diakonie und Seelsorge
  - 4.2. Weltweite Kirche (OeME)
  - 4.3. Erwachsenenbildung

Für die *kursiv* gedruckten Themen sind von der Kantonalkirche keine Beauftragten vorgesehen. Der Kontakt wird auf andere Weise gepflegt.

Wechsel von Beauftragungen sollen möglichst rasch der Kirchenratskanzlei mitgeteilt werden, damit weiterhin eine korrekte Kommunikation sicher gestellt ist.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Kirchenratskanzlei, Oberer Graben 31, 9000 St. Gallen (Tel. 071 227 05 05, [kanzlei@ref-sg.ch](mailto:kanzlei@ref-sg.ch)).

12. Dezember 2016

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet